



Merkblatt

Konzessionierung von Brennereien

1 Grundsätzliches

Für die Herstellung gebrannter Wasser dürfen nur von der EAV konzessionierte Brennereien benutzt werden. Die Konzession wird auf Gesuch hin erteilt. Sie ist an Bedingungen gebunden und wird in der Regel auf höchstens zehn Jahre erteilt. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so entzieht die EAV die Konzession.

Die EAV unterscheidet drei Konzessionsarten.

2 Landwirtschaftliche Brennerei

Eine landwirtschaftliche Brennerei wird konzessioniert, wenn sie in der Erhebung von 1930 offiziell erfasst wurde. Dieses Recht ist an den Landwirtschaftsbetrieb (Standortliegenschaft) gebunden und nicht an Personen. Es wird an den nächsten Besitzer oder die nächste Besitzerin dieses Betriebes weitergegeben.

Die Person, auf dessen Standortliegenschaft die Brennerei steht, muss von der EAV als Landwirt bzw. Landwirtin anerkannt sein.

2.1 Brennrecht

Wird eine konzessionierte Brennerei vernichtet, stellt die EAV dem Landwirt oder der Landwirtin ein so genanntes Brennrecht aus. Das Brennrecht ist wie die Brennerei an die Standortliegenschaft gebunden. Es kann einem Nachfolger oder einer Nachfolgerin übertragen werden.

Mit dem Brennrecht kann der Landwirt oder die Landwirtin innerhalb von 25 Jahren nach Ausstellung eine neue Brennerei erwerben und konzessionieren lassen. Voraussetzung aber ist, dass im Zeitpunkt der Geltendmachung die Person von der EAV als Landwirt oder Landwirtin anerkannt ist.

2.2 Liegenschaften ohne Brennereien

Wenn auf der Standortliegenschaft weder eine konzessionierte Brennerei vorhanden noch ein Brennrecht errichtet worden ist, kann keine Brennerei erworben und betrieben werden.

3 Gewerbliche Brennerei

3.1 Allgemein

Gewerbliche Brennereien werden konzessioniert, wenn eine jährliche Spirituosenerzeugung von mindestens 500 Liter reinem Alkohol (r. A.) nachgewiesen werden kann. Dies entspricht einer effektiven Menge von 1'250 Liter bei 40 % vol Trinkgradstärke.

Die gewerbliche Konzession wird erteilt an

- Natürliche Personen
- Gesellschaften

3.2 Besondere Bestimmungen bei juristischen Personen

Natürliche Personen, die einzeln die Mindestmenge von 500 Liter r. A. nicht erreichen, können sich zu einer Gesellschaft zusammenschliessen.

Gesellschafter und Gesellschafterinnen können ihre nicht konzessionierten Brennereien in die Gesellschaft einbringen. Die Brennereien werden auf den Namen der Gesellschaft konzessioniert. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung, wenn die Brennerei vor dem Einbringen in die Gesellschaft missbräuchlich verwendet worden ist.

4 Brennen mit einer eigenen Brennerei im Auftrag von Dritten

Personen, die eine Lohnbrennerei betreiben wollen, erhalten die Lohnbrennereikonzession, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis in der Region vorliegt. Die Kriterien umfassen Anzahl Kunden und Kundinnen, Produktionsmenge, Qualität, spezielle Kundenbedürfnisse sowie bereits vorhandene Lohnbrennereien in der Region.

5 Strafbestimmungen

Die Produktion von gebrannten Wassern darf nur mit konzessionierten Brennereien erfolgen. Bei Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden die in den Artikeln 52 und folgende des Alkoholgesetzes vorgesehenen Strafbestimmungen angewendet.

6 Zusatzinformationen

Zusätzliche Informationen zur EAV finden Sie im Internet unter www.eav.admin.ch.

Haben Sie noch Fragen? Dann kontaktieren Sie:

Beat Tschannen – BFD

T +41 (31) 309 12 92, F +41 (31) 309 15 08,

E-Mail mit Betreff „Konzessionierung Brennerei“

info@eav.admin.ch

Eidg. Alkoholverwaltung

Bern, 1. Mai 2005